

Prüfbericht zur Unterhaltungspflicht bei Waldwegen als sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG

I. Der Prüfauftrag

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 auf Antrag der Fraktionen FFF und CDU folgendes beschlossen:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister mit der Prüfung möglicher Auswirkungen des Urteils des Sächs. OVG vom 05.05.2015 (Az.: 3 A 709/12) für die Stadt Zittau.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.2016 vorzustellen. Sollten die Untersuchungen umfangreicher sein, so sind zu dem Termin Teilergebnisse vorzustellen.

Begründet wurde der Beschlussvorschlag wie folgt:

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 05.05.2015 mit der Unterhaltungspflicht von Waldwegen, die zu den sonstigen öffentlichen Straßen nach Sächsischen Straßengesetz zählen, befasst (Az.: 3 A 709/12). Da die Stadt Zittau einen umfangreichen Stadtwald besitzt, können sich aus dem Urteil Auswirkungen für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes ergeben. Diese möglichen Auswirkungen sind zu untersuchen.

Die Einreicher gehen davon aus, dass die Untersuchungsergebnisse nicht unmittelbar zur Beteiligung Dritter an der Unterhaltung sonstiger öffentlicher Straßen im Stadtwald führen werden.

II. Die Entscheidung des OVG und die allgemeine Rechtslage

Hintergrund der genannten Entscheidung des SächsOVG war ein Rechtsstreit der Bahn AG mit der Stadt Dresden um die Verantwortung für einen Weg, der in der Dresdener Heide eine Bahnstrecke überquert. Die Stadt war der Auffassung, dass sie hier nicht verantwortlich ist, weil der Wald dem Freistaat (Sachsenforst) gehört und der Weg nicht von der Stadt als öffentlicher Waldweg gewidmet war. Dies sah das das Gericht anders, da der Weg seit Jahrzehnten als Wander- und Radweg diente und auch so ausgeschildert war. Die Argumentation des Gerichtes basiert auf folgenden Überlegungen:

Es gibt zwei gesetzliche Regelungen für Waldwege:

§ 21 SächsWaldG Bau und Unterhaltung von Waldwegen

(1) Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen. Die Waldbesitzer sollen im Rahmen ihres Leistungsvermögens die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Wege bauen und unterhalten. Dabei sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

und:

§ 3 SächsStrG Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßenklassen eingeteilt:

...

4. sonstige öffentliche Straßen:

- a) die **öffentlichen Feld- und Waldwege**; das sind Straßen, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die **beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze**; das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Fußgängerbereiche sowie die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege, die Wanderparkplätze, die Geh- und Radwege, ...

Ob ein nichtöffentlicher oder ein öffentlicher Waldweg vorliegt, ergibt sich normalerweise aus dem jeweiligen Straßenverzeichnis der Gemeinde. Dies war auch zu DDR-Zeiten im Prinzip so. Allerdings wurde das zu der Zeit nicht immer so sorgfältig geführt und die sogenannten „betrieblich-öffentlichen Straßen“ waren darin auch nicht enthalten. Deshalb hatte der Gesetzgeber bei Verabschiedung des SächsStrG am 21.01.1993 folgende Übergangsregelung eingeführt:

§ 53 SächsStrG Einteilung der vorhandenen öffentlichen Straßen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt ... ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes. In diesen Fällen stehen dem Träger der Straßenbaulast, soweit er noch nicht Eigentümer der der Straße, dem Weg oder dem Platz dienenden Grundstücke ist, die Rechte und Pflichten des Eigentümers der Ausübung nach in dem Umfang zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

Der Begriff der „betrieblich-öffentlichen Straße“ wurde aus dem DDR-Recht übernommen. In der Ersten Durchführungs-VO zur **Straßenverordnung der DDR** vom 22.08.1974 hieß es zu § 3 der Straßenverordnung in § 1 Abs. 1:

Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

- *Zufahrtsstraßen, die zu Objekten der Staatsorgane, Betriebe ... oder Einrichtungen usw. führen, z.B. ... Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut bei Handelseinrichtungen,*
- *Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,*
- etc.

Das OVG legt § 53 Abs. 1 SächsStrG so aus, dass dann, wenn selbst betrieblich öffentliche Straßen als öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes gelten, dies für andere öffentliche Straßen und Wege erst recht gelten müsse. Dazu rechnet das Gericht alle Wege, die am Stichtag 21.01.1993 tatsächlich von öffentlichem Verkehr genutzt wurden. Unter „Verkehr“ zählt dabei auch Fußgänger- und Radfahrerverkehr.

Daraus folgt für die Bewertung von **Waldwegen**, die am **21.01.1993** entweder unter die Kategorie **„betrieblich-öffentliche Straßen“** fielen oder als **Wanderwege ausgeschildert** und tatsächlich auch vom **Fußgänger- und Radverkehr genutzt** wurden oder als **Zufahrt zu fremden Grundstücken oder Objekten** dienten, dass diese **als öffentliche Wege** anzusehen sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG** sind

*die **Gemeinden** ... **Baulastträger** der Gemeindestraßen und der öffentlichen Feld- und Waldwege.*

Die Straßenbaulast definiert **§ 9 Abs. 1 SächsStrG** wie folgt:

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Nach der Auslegung des § 53 Abs. 1 SächsStrG durch das OVG hätten also die Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, die Unterhaltungspflicht für die oben genannten Waldwege. Sie müssten auch z.B. durch Unwetter beschädigte Waldwege wieder herstellen. Der Ausbau- und Unterhaltungsstandard richtet sich nach den „regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen“ des jeweiligen Weges. Gehört dazu auch der Kfz-Verkehr – z.B. bei Forstabfuhrwegen, Zufahrten zu Brunnenanlagen, Gaststätten, Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Grundstücken jenseits des Waldes – ist ein Mindestmaß an Befahrbarkeit zu sichern und sei es durch regelmäßige Kontrolle und Verfüllung von großen Schlaglöchern und Spurrinnen.

Zu berücksichtigen ist aber **§ 17 SächsStrG**:

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Polizeirechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Wird bspw. durch schwere Forstfahrzeuge bei Baumfällarbeiten und Abrückefahrten ein Waldweg zerfurcht, kann der forstwirtschaftliche Betrieb bzw. der Waldeigentümer als Auftraggeber zum Kostenersatz verpflichtet werden.

III. Haftungsrechtliche Fragen

Für Waldgebiete ist in **§ 11 SächswaldG** folgendes geregelt:

1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetrieb. Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.

*(2) Das Betreten des Waldes erfolgt **auf eigene Gefahr**. ...*

Praktisch bedeutet dies: Mit gewissen Ausnahmen darf man überall den Wald betreten. Wenn man aber über eine Wurzel stolpert oder einem ein Ast auf den Kopf fällt, haftet der Waldeigentümer dafür nicht. Er haftet nur für „atypische“ Gefahren wie z.B. Schäden aufgrund eines morschen Geländers an einer Brücke oder einem Felsaufstieg.

Bei „normalen“ öffentlichen Straßen ist dagegen das Haftungsrisiko des Eigentümers eines Baumes an der Straße wesentlich höher. Er muss regelmäßige Kontrollen durchführen, normalerweise jährlich, bei risikoträchtigeren Bäumen oder nach Unwettern auch häufiger.

Eine Anfrage beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA), dem Haftpflichtversicherer der Kommunen, ergab, dass es zwar viel Rechtsprechung zu Schadensfällen durch Bäume an öffentlichen Straßen gibt und auch Entscheidungen zu Schadensfällen im Wald, anscheinend aber keine zu Schadensfällen auf öffentlichen Waldwegen.

Die allgemeinen **Haftungsgrundsätze** sind so in keinem Gesetz definiert sondern **durch die Rechtsprechung** entwickelt. Der BGH hat in seiner Entscheidung VI ZR 311/11 zur Nicht-Haftung für Schäden im Wald folgendes ausgeführt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Der BGH zitiert in seiner Entscheidung Untergerichte und Kommentare, die eine differenzierte Verkehrssicherungspflicht je nach Verkehrsbedeutung des Waldweges annehmen. Dies wischt der BGH mit dem Argument weg, dass es sich in dem verhandelten Fall ja nicht um einen gewidmeten Weg handele sondern das Haftungsprivileg des Waldbesitzers gelte.

Im Falle einer Schädigung auf einem sächsischen Waldweg wird das Gericht sich also die Frage stellen, was „ein **umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere bei der Benutzung von Waldwegen vor Schäden zu bewahren**“. Wahrscheinlich wird es eine differenzierte Betrachtung geben: Bei gut ausgebauten Wegen wird ein höherer Standard angenommen werden als bei „Trampelpfaden“, die durch ein halbes Dickicht führen. Bei der ersten Kategorie werden die Kriterien vielleicht ähnlich sein wie bei Wegen und Straßen am Waldrand mit jährlicher Baumkontrolle. Bei den wenig ausgebauten und frequentierten Wegen wird es vielleicht ausreichen, nach Unwettern ähnlich wie bisher schon Kontrollgänge und -fahrten zu machen.

Diese Aussage ist sehr vage, aber mangels klarer rechtlicher Regelungen dafür und mangels Rechtsprechung dazu lässt sie sich nicht präziser formulieren ...

Darauf hinzuweisen ist: **Schließen** sich die **Zivilgerichte** der Auffassung des **OVG an, haften Straßenbaulastträger** bzw. **Waldeigentümer** im Falle eines Schadens nach den vorgenannten Kriterien, **egal, ob die Frage der Straßenbaulast** mit den Belegenheitsgemeinden **geklärt ist oder nicht**. Allerdings treffen mögliche Schadensersatzleistungen unmittelbar weder die Gemeinden noch die Stadt sondern den KSA, bei dem beide Seiten ihren Haftpflichtdeckungsschutz haben.

IV. Praktische Auswirkungen für den Zittauer Stadtforst

Die Stadt Zittau ist der größte kommunale Waldbesitzer Sachsens mit einer Waldfläche von 4148,7 ha, davon liegen im Stadtgebiet selbst 802,3 ha (19,34 %). Der Umfang der forstwirtschaftlich genutzten Abfuhrwege beträgt ca. 125 km, der Umfang aller anderen Wege mind. 250 km. Bei einer Betrachtung entsprechend der Flächenverteilung befinden sich also rund 100 km Abfuhrwege und 200 km andere Waldwege der Rechtsprechung des OVG folgend in der Straßenbaulast der Belegenheitsgemeinden.

Der Instandsetzungsaufwand an Waldwegen nach forstbetrieblichen Maßnahmen beträgt 20.000 bis 40.000 € pro Jahr. Die laufende Pflege und Unterhaltung von touristischen Wegen wird vom Eigenbetrieb mit ebendiesem Aufwand veranschlagt. Unter Berücksichtigung dessen, dass hier ein erheblicher Rückstau besteht, liege der tatsächliche Bedarf allerdings wesentlich höher.

Um verschiedene Wege, mit denen Bauden oder einzelne Wohnhäuser erschlossen werden, gab es in den vergangenen Jahren immer wieder Diskussionen mit den Belegenheitsgemeinden über deren Instandsetzung und Ausbau. So betragen die geschätzten Kosten für den „Tschu-Tschu-Bahn“-gerechten Ausbau der Zufahrt zum Töpfer etwa 450.000 €, wovon bei einer Förderung von 90 % ein Eigenanteil von rund 45.000 € bleibt.

Die vorhandenen Waldwege lassen sich nach ihrer Nutzung in fünf Kategorien unterteilen (die Farben beziehen sich auf die exemplarisch beigefügte Karte des Reviers Waltersdorf):

1. öffentl./beschränkt-öff. gewidmete Wege

- Drausendorf, Weg durch die Eichen
- Rosenthal, Neißetalweg
- Oybin, Fr.-Engels-Straße (Talringweg) bis Hanke
- Oybin, Thomasweg bis Ritterbrücke
- Oybin, Bergweg
- Oybin, Hölle
- Lückendorf, Sommerberg
- Jonsdorf, Hohlsteinweg bis Abzweig Nonnenfelsen
- Jonsdorf, Kroatzbeerwinkel
- Jonsdorf, Am Buchberg
- Jonsdorf, Kammweg (zur DAV-Hütte)
- Jonsdorf, Weg zum alten Sportplatz
- Jonsdorf, Am Jonsberg

2. Waldwege mit Erschließungsfunktion für Dritte (gleichzeitig markierte Wanderwege)

orange

- alle Wege unter 1.), außer Neißetalweg
- Wittgendorfer Holz, Burkersdorfer Weg (landwirt. Betriebe, Waldbesitzer)
- Königsholz, Weg zur Brunnenanlage (SOWAG)
- Königsholz, Grenzweg (landwirt. Betriebe, Waldbesitzer)
- Hartau, Wasserleitungsweg (Stadtwerke, SOWAG)
- Olbersdorf, Feldgrenzweg (Kleingartenanlage)
- Olbersdorf u. Oybin, Mittelweg (Stadtwerke, SOWAG)
- Oybin, Biersteig (Stadtwerke, SOWAG)
- Oybin, Töpferzufahrt (Ver- und Entsorgung Töpferbaude)
- Oybin, Goldbachweg (Erschließung Wochenendgrundstücke)
- Oybin, Hausgrund (Stadtwerke, SOWAG)
- Oybin, Ankohrweg (SOWAG)
- Oybin, Hochwaldweg (Ver- und Entsorgung Bauden)
- Olbersdorf, Bertsdorfer Weg (Waldbesitzer)
- Jonsdorf, Am Jonsberg (Anwohner)
- Jonsdorf, Weg zu Richters Busch (Erholungsgrundstücke)
- Jonsdorf, Strümpfeweg (Erholungsgrundstücke)
- Jonsdorf, Am Hieronymus (Anwohner)
- Jonsdorf, Grenzweg (Buchberg) (Waldbesitzer, SOWAG)
- Waltersdorf, Weg zur Hubertusbaude (Ver- und Entsorgung Baude)
- Waltersdorf, Eisgasse (Anwohner)

- Waltersdorf, Bornweg (Waldbesitzer)
- Waltersdorf, Talweg (landwirt. Betriebe, Waldbesitzer, SOWAG)
- Waltersdorf, Lauscheweg (Lausitzer Hütte, Skiverein, Nutzer Funkturm)
- Großschönau, Hauptwege in der Niederen Folge (Waldbesitzer, SOWAG)

3. Abfuhrwege / gleichzeitig markierte Wanderwege **grün**

- Ebersbach, Hauptweg im Raumbusch
- Königsholz: Kohlegasse, Holzstraße, Kirchbuschweg, oberer und unterer Ringweg
- Wittgendorfer Holz: Burkersdorfer Weg, Mittelweg
- Hartau: **Wasserleitungsweg, Weißbachtal, Ringelshainer Weg**
- Lückendorf: **Niederlanger Grund, Grenzweg, Einfahrt Waldidyll**
- Hospital: **Schleiferbuchenweg, Zufahrt Heideberg, Alte Gabler Straße**
- Oybin: **Mittelweg, oberer u. unterer Flügel, Biersteig, Stadtweg, Geldsteinweg,**
 - **Scharfensteinschneise, Brandsteinweg, Bürgerallee, Töpferzufahrt,**
 - **Jonsbergstraße, Hochwaldweg, Ankohrweg, Weberweg, Leipaer Straße,**
 - Thomasweg
- Olbersdorf: **Armesünderweg, Brächelweg, Bleichenweg**
- Jonsdorf: Flügelweg, **Hohlsteinweg, Lichtenwalder Straße, Strümpfeweg,**
 - **Wirtschaftsstreifen, Grenzweg, Buchbergweg**
- Waltersdorf: **Eisgasse, Bornweg, Hückel, Wirtschaftsstreifen**
- Großschönau: **Hauptweg Neuschönauer Busch, Hauptwege in der Niederen Folge**

(Anmerkung: die fett geschriebenen Wege wurden mit Hilfe von Fördermitteln ausgebaut)

4. Wanderwege ohne forstliche Nutzung (exemplarisch) **rot**

Körtingweg, Liebigweg, Seilerstiege, Wändebruchstiege, Himmelsstiege, Krieche, Aufgang Nonnenfelsen

5. Wanderwege mit forstlicher Nutzung **blau**

alle vorhandenen Wege, außer die unter 4.) aufgelisteten

V. Mögliche Konsequenzen

a) Gem. § 4 SächsStrG müssen die Straßenbaulastträger **Straßenbestandsverzeichnisse** führen. Da den Belegenheitsgemeinden ihre Straßenbaulastträgerschaft vor der Entscheidung des OVG nicht bekannt gewesen ist, sind sie verpflichtet, die oben genannten Waldwege in ihre Verzeichnisse nachzutragen. Da dort möglicherweise der Überblick fehlt, liegt es nahe, den Gemeinden entsprechend der oberen Aufzählung Listen der unterschiedlichen öffentlichen Waldwege in ihrem Gemeindegebiet zu übergeben.

Weiter ergibt sich aus § 13 Abs. 2 SächsStrG folgendes:

Stehen die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast, so hat dieser auf Antrag des Eigentümers ... die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder dingliche Rechte daran zu erwerben. Kommt innerhalb der Frist von vier Jahren nach Antragstellung zwischen dem Eigentümer oder einem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten und dem Träger der Straßenbaulast eine Einigung über den Erwerb der Grundstücke oder der dinglichen Rechte nicht zustande, so kann der Eigentümer ... die Durchführung des Enteignungsverfahrens verlangen. ...

Die Stadt als Eigentümerin des Waldes und damit der Waldwege kann daher die Belegenheitsgemeinden auffordern, das **Eigentum an den Waldwegen** oder **dingliche Rechte** daran zu **erwerben**. Die Belegenheitsgemeinden haben vier Jahre Zeit zur Klärung dieser Ansprüche. Würde die Stadt dann die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen, wäre dafür mit mehreren Jahren zu rechnen.

Ist eine Gemeinde der Auffassung, dass die öffentlichen Waldwege „*keine Verkehrsbedeutung mehr haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen*“, kann sie gem. § 8 SächsStrG ein **Einziehungsverfahren** einleiten. Hiergegen können Betroffene Einwendungen erheben und ggfs. auch klagen. Am aussichtsreichsten wäre dies für Anlieger solcher Wege wie Bauden- und Wohnhausbesitzer, die anders ihre Objekte nicht erreichen können.

b) Sollten die Belegenheitsgemeinden die Verantwortung für die Waldwege übernehmen, **verringert** dies die **finanzielle Belastung** der Stadt für die Unterhaltung der Waldwege – soweit nicht nach Forstarbeiten Reparaturen in einem Umfang durchzuführen sind, der größer ist als dies bisheriger Praxis entspricht. Es **erhöht** sich der **organisatorische Aufwand** wegen der Absprache mit den Gemeinden.

Finden besondere Veranstaltungen statt wie der Zittauer Gebirgslauf, müssten die Veranstalter Sondernutzungsvereinbarungen mit den Gemeinden zusätzlich zu den Vereinbarungen mit dem Forstbetrieb treffen.

Die Verkehrssicherungspflicht besteht zwar wie oben ausgeführt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Gemeinden die Wege in ihre Straßenbestandsverzeichnisse aufnehmen oder nicht. Allerdings mag sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Gericht in einem Haftpflichtfall bei verzeichneten Wegen eher eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht annimmt. Da die Gemeinden in solchen Haftpflichtfällen immer vom KSA vertreten werden, liegt das wirtschaftliche Risiko solcher Entscheidungen allerdings vorrangig beim KSA und nicht bei den Gemeinden.

c) Angesichts des engen Verhältnisses zwischen der Stadt und gerade den Gebirgsgemeinden liegt es nahe, nach **Lösungen** zu suchen, die **für beide Seiten verträglich** sind.

So wäre es denkbar, sich mit den jeweiligen Gemeinden zu einigen, welche Waldwege für die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind als Zufahrten zu bestimmten Objekten oder aus touristischen Gründen, und alle anderen Wege in einem Schritt durch die Gemeinden in ihre **Straßenbestandsverzeichnisse aufzunehmen** und im nächsten Schritt gleich wieder **einzu beziehen**.

Die „öffentlichen Waldwege“ müssen natürlich auch ins Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen werden. Soweit sie eine Erschließungsfunktion für Dritte haben, könnten sie dann nicht wieder eingezogen werden, da bebaute Grundstücke nicht von der öffentlichen Erschließung abgehängt werden dürfen. Im Ergebnis läge dann für einen Großteil der Wege wie in der Vergangenheit die Verantwortung eindeutig beim Eigenbetrieb.

Bezüglich der „öffentlichen Waldwege“ in Baulast der Gemeinden könnte eine **Vereinbarung** getroffen werden, wonach der städtische **Eigenbetrieb** die **Wege unterhält** und die Gemeinden sich finanziell daran beteiligen. Denkbar wäre auch, durch Vereinbarung die Verantwortung für die Wege bzw. für einen definierten Teil davon auf der Ebene der bestehenden Kooperationen zum Naturpark Zittauer Gebirge anzusiedeln.

d) Bezüglich der **Waldwege im eigenen Stadtgebiet** stellt sich die Situation anders dar. Es kann kein Interessengegensatz zwischen der Stadt in ihrer Rolle als Waldeigentümerin und als Trägerin der Straßenbaulast bestehen. Private Drittnutzer sind hier nur andere Waldbesitzer, einzelne

Landwirte sowie Stadtwerke und SOWAG, mit denen die Wegebenutzung privatrechtlich geklärt werden kann.

Daher bietet sich es sich hier an, alle „öffentlichen Waldwege“ in einem Schritt in das ***Straßenbestandsverzeichnis der Stadt aufzunehmen*** und im nächsten Schritt alle diese Wege per ***Einziehungsverfahren*** gem. § 8 SächsStrG zu entwidmen. Danach wären die eingezogenen Wege wieder Waldwege im Sinne des § 21 SächsWaldG in Verantwortung des Eigenbetriebes, so wie dies in der bisherigen Praxis angenommen worden war.

Schiermeyer (nach Diskussion mit und Zuarbeit von Frau Bültemeier)